

Erfrierungen siehe: „Erste Hilfe“

Ersatzkassen: Krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer (siehe Krankenversicherung) sind von der Mitgliedschaft bei der Orts- oder Betriebskrankenkasse befreit, wenn sie Mitglied einer Ersatzkrankenkasse sind. Den Nachweis über ihre Mitgliedschaft müssen sie dem Arbeitgeber innerhalb drei Tagen nach Antritt der Beschäftigung vorlegen. Bei Ersatzkassen versicherte Arbeitnehmer haben Anspruch auf den Arbeitgeber-Anteil in der Höhe der Tarife der zuständigen Orts- oder Betriebskrankenkasse. Ersatzkassen haben in der Regel unterschiedliche Tarife. Auskunft erteilen die Kassen (siehe Branchenteil: Krankenkassen).

Erste Hilfe: Grundsatz: Erste Unfallhilfe durch Laien, auch durch Heilgehilfen, ist kein Ersatz für ärztliche Hilfe, sondern nur Notbehelf, bis der Arzt eintrifft.

A. Wunden

Wunde nicht berühren! Wunde nicht auswaschen! Auch die schmutzige Wunde nicht! Auch nicht mit Karbolwasser oder Sublimat. Wunde sofort mit keimfreiem, trockenem, gebrauchsfertigem Schnellverband bedecken! Nicht mit anderen Stoffen (Zeug, Watte, Putzwolle, altes Leinen). Wenn kein keimfreier Verbandstoff vorhanden, Wunde offen lassen, bis der Arzt hilft; Blutkruste nicht entfernen!

Nur bei oberflächlichen Wunden, besonders an den Fingern, ist Pflasterverband ausreichend, darüber Lederfingerring.

Verletztes Glied beim Anlegen des Verbandes steil hochheben, besonders auch, wenn es trotz Verbandes durchblutet.

Bei größeren oder tieferen Wunden und bei allen Wunden (auch kleinen) in der Nähe der Gelenke, besonders an den Fingern und nahe dem Kniegelenk, ist immer schleunige Inanspruchnahme des Arztes geboten. Das gilt für jede (auch die kleinste) Wunde, wenn in ihr Stechen oder Klopfen auftritt.

Schlagaderblutungen, erkennbar daran, daß das Blut im Bogen stoßweise aus der Wunde spritzt. Blutstillung durch fest angezogenen Verbandpäckchen (Druckverband). Wenn das nichts nützt, Blutstillung durch Absperrern der Schlagader! Entweder das oberhalb der Wunde gelegene Gelenk (Hüft-, Knie- oder Ellenbogengelenk) bis zum äußersten beugen und in dieser Lage feststellen durch Binde oder Tuch. Oder, wenn das nicht genügt, Abschnüren durch Abbindegurt am Oberarm oder Oberschenkel. Notfalls statt des Gurtes Hosenträger oder dergl. Wenn Abschnüren nicht möglich, Schlagader mit beiden parallel nebeneinanderliegenden Daumen abdrücken: am Arm nur Innenseite des Oberarms (wo innere Rocknaht liegt), am Bein nur Mitte der Leiste (wo vordere Biegelalte der Hose oben endet). Möglichst rasch zum Arzt, weil abgeschnürte Glieder nur kurze Zeit lebensfähig bleiben. Nach spätestens einer Stunde bei stärkstem gebeugtem Gliede Abschnürung lockern, jedoch bei starkem Blutverlust durch keine der angegebenen Maßnahmen möglich, etwa bei Abtrennung von Gliedmaßen. Versuch der Blutstillung durch Aufdrücken von Tüchern, Zeug, Kleidern oder dergleichen.

Augenverletzungen. Beide Augen — auch das unverletzte — zu binden (mit Schnellverband, Taschentuch, Halstuch). Bei Verätzung (durch Kalk, Säure, Ammoniak usw.) das Auge sofort mit viel Wasser oder, wenn so gleich zur Hand, mit Olivenöl oder Milch ausspülen (ausschwemmen). Dabei die Augenlider mit Daumen und Zeigefinger weit auseinanderhalten. Schnell zum Augenarzt! Nur wenn nicht erreichbar, zum andern Arzt.

Verbrennungen. Brennende Personen anhalten, zu Boden werfen. Brand durch Ausschlagen, Umhüllen mit Decken, Kleidungsstücken, Tüchern usw. oder Herumwälzen

des Brennenden auf dem Boden ersticken. Wenn sofort möglich, reichlich mit Wasser löschen. Festgeklebte Kleider nicht entfernen.

Brandblasen nicht öffnen! Kleinere Brandwunden mit Schnellverband (Verbandpäckchen) oder „Brandwundenverband“ bedecken. Kein Brandpulver, kein Öl, keine Salbe!

Bei größeren Verbrennungen überhaupt keinen Verband, vielmehr nur den Verbrannten gegen Wärmeverlust durch Zudecken schützen, aber ohne mit der Decke die verbrannte Stelle zu berühren (Decke über Drahtgestell, Reifenbahre, Stuhl).

Verätzungen. Äußere Verätzungen. Bei Verätzung durch Laugen oder Säuren sofort die verätzten Stellen unter reichlicher Wasserverwendung ausgiebig abspülen. Vorher Kleider herunter! Nachher Kleider wechseln!

Bei Laugenverätzung dem Wasser, wenn das Abspülen nicht unter der Wasserleitung oder Brause erfolgt, geringe Mengen Borsäure, Weinsäure, Zitronensaft oder Hausessig zusetzen, bei Säureverätzung Seife zusetzen. Aber nur, wenn sofort zur Hand. Das Abspülen mit Wasser deshalb nicht aufhalten! (Weitere Versorgung wie bei Verbrennungen).

Innere Verätzungen. Nach Verschlucken von Säuren Seifenwasser trinken, nach Verschlucken von Laugen Wasser mit ein wenig Borsäure, Weinsäure, Zitronensaft oder Hausessig trinken, in beiden Fällen hierauf Milch oder schleimige Getränke. Sofort zum Arzt!

Innere Verletzungen. Bei allen inneren Blutungen (aus Lungen oder Magen) den Kranken ruhig liegenlassen. Nur der Arzt kann helfen, deshalb schleunigst hinzuziehen!

Bei inneren Verletzungen durch stumpfe Gewaltwirkung (Tritt, Hufschlag, Stoß usw.) auf den Bauch oder den Schädel sofort ins Krankenhaus, möglichst in die Behandlung eines Facharztes für Chirurgie, dies ausnahmslos bei Auftreten von Übelkeit, Brechreiz, Erbrechen. Nichts zu essen, nichts zu trinken geben! Liegend und besonders schonend abfordern.

B. Knochenbrüche (Verrenkungen).

Schienen! Das heißt Ruhigstellung des gebrochenen Gliedes und Feststellung der Bruchstücke. Dies auch, wenn nur Verdacht eines Bruchs (Verrenkung) besteht.

Keinesfalls ziehen an dem verletzten Glied oder versuchen, es geradzurichten oder auszurecken!

Die Schienen (am besten Kramersche Gitterschienen) so anlegen, daß die der Bruchstelle benachbarten Gelenke mit festgestellt werden. Schienen gut festmachen durch Binden, Tücher, Strohseil usw., am Arm eine Schiene, am Bein zwei Schienen.

Wenn keine vorbereiteten Schienen vorhanden, so behelfsmäßig bei Armbruch Anwickeln des gebeugten Armes an den Brustkorb, Anlegen einer Binde (dreieckiges Tuch) oder eines Armtragegurtes mit Doppelschlinge, mindestens aber Festheften des Rock- oder Hemdärmels an der Kleidung; bei Beinbruch Bretter, Stiele usw. als Schienen benutzen. Ist auch hiervon nichts vorhanden, das gebrochene Bein an dem gesunden festbinden.

Bei Knochenbrüchen mit Wunden (offener Bruch) zuerst sofort Wunde mit Schnellverband bedecken, erst dann Schienen.

Die vorstehenden Anweisungen gelten nicht für Rückenverletzungen. Bei diesen soll der Laien-Ersthelfer den Verletzten nur schonend auf eine flache, feste Unterlage schieben (Brett, Fensterlade oder Bettlade). Möglichst wenig anheben, sonst Gefahr der Rückenmarkschädigung.

C. Unfälle durch elektrischen Strom und durch Blitzschlag.

Sofort Strom unterbrechen. Den Verunglückten, der an der Leitung hängt und nach Unterbrechung des Stroms abstürzt, auffangen.

Wenn Strom nicht zu unterbrechen, darf der Verunglückte von der Leitung nur freigemacht werden, wenn die Anlage nicht durch Blitzpfeil gekennzeichnet ist, z. B. bei Unfällen an Teilen der elektrischen Anlage in Wohnungen, an Beleuchtungsanlagen und damit zusammenhängenden Kraftanlagen. Der Helfer stelle sich dabei, um sich zu isolieren, auf trockenes Holz z. B. auf einen Holzstuhl, auf mehrfach übereinandergelagertes Glas (nächsterreichbare Glasscheiben zerschlagen), umwickle die Hände mit Tüchern oder Kleidungsstücken und reiße den Verunglückten fort. Der Helfer hüte sich, mit Körperteilen gleichzeitig den Verunglückten und Metallteile oder leitenden Fußboden zu berühren (Fußboden in Kellern, Ställen, Badezimmern).

Bei durch Blitzpfeil gekennzeichneten Anlagen darf nur der Fachmann eingreifen.

Bei Atemstillstand sofort (nicht erst entkleiden!) künstliche Wiederbelebung an Ort und Stelle (kein Transport)! Wegen der großen Eilbedürftigkeit auch keine Beatmungsgeräte verwenden. Jedenfalls sofort mit Beatmung von Hand beginnen; die ersten Minuten sind besonders wichtig. Über die Dauer der Wiederbelebungsversuche siehe H. vorletzter Absatz.

Nach einem Blitzunfall sofort mit den Wiederbelebungsversuchen (künstliche Atmung) beginnen. Bei evtl. Transport die Wiederbelebungsversuche nicht unterbrechen. Für ärztliche Hilfe sorgen.

D. Vergiftungen durch Gase.

In allen Fällen: Frische Luft schaffen! Ins Freie bringen oder Fenster auf. Ruff sofort den Arzt. Bei brennbaren Gasen kein offenes Licht!

1. Nicht lungenschädigende Gase (Blut-, Nerven-, narkotische Gifte, Kohlenoxyd, Blausäure, Äther, Chloroform, Benzin- und Benzoldämpfe usw.):

Den Oberkörper des Vergifteten entkleiden, in Decken einhüllen. Bewußtlosen keine Flüssigkeit einflößen. Handflächen und Fußsohlen bürsten oder reiben. Wenn der Vergiftete nicht atmet, künstliche Wiederbelebung, möglichst mit Sauerstoffgerät.

2. Lungenschädigende Reiz- und Ätzgase (Chlor, Phosgen, nitrose Gase, Schwefeldioxyd usw.):

Erste Krankheitserscheinung oft erst nach Stunden. Nach Einatmung solcher Gase den Vergifteten entkleiden, die vergasteten Kleider entfernen. Ihn in Decken einhüllen. Den Gaskranken völlig ruhig halten, flach auf den Rücken legen! Niemals gehen lassen, immer liegend befördern. Bei Herzschwäche löfelförmige Verabreichung von heißem Kaffee oder von Tee mit Zusatz von Weinbrand oder Rum. Künstliche Wiederbelebung ist verboten.

E. Unfälle durch Ertrinken.

Bei der Rettung den Ertrinkenden nach Aaruf zur eigenen Sicherheit von hinten fassen (unter die Achseln oder unter das Kinn). Umklammert er in der Verwirrung den Helfer, stemme ihm dieser die Hand gegen das Kinn und das Knie gegen den Leib; im Notfall drücke er ihm mit zwei Fingern die Nasenöffnungen zu.

Nach Landung beengende Kleidungsstücke lösen, mit Finger den Mund von Sand und Schlamm reinigen. Künstliches Gebiß entfernen. Der Helfer lege danach den Verunglückten auf den Bauch, stelle sich quer über die Körpermitte, umfasse den Verunglückten beiderseits in der unteren Rippengegend und hebe ihn an, so daß Oberkörper und Kopf nach unten hängen (um Wasser auslaufen zu lassen). Hierauf bei nicht wahrnehmbarer Atmung künstliche Wiederbelebung.

F. Unfälle durch Erfrieren.

Bei allgemeiner Erfrierung den Erfrorenen in warmen Raum bringen, möglichst rasch Wärme zuführen — erwärmte Tücher, Wärmeflaschen, Reiben mit warmen Tüchern, eventuell warmes Bad unter ständiger Kontrolle — möglichst rasch Zuziehung eines Arztes.

Bei örtlichen Erfrierungen die der vorsichtig mit feinkörnig kaltem Wasser reiben und dann sichtig steigende Erwärmung herstartete Glied möglichst hoch.

G. Unfälle durch Hitze und Sonnenstich

Kleidung öffnen! Stiefel anziehen! An schattigem Ort in rotem Gesicht Kopf hoch legen, sichtig Kopf tief legen! Mit külsprengeln! Wenn der Erkrankte künstliche Wiederbelebung.

H. Wiederbelebung

Nur zulässig bei Atemstillstand glückten nichts einflößen.

Den Verunglückten flach legen; Rolle aus Kleidungsstück unter die Schulterblätter legen lagern; Kopf zur Seite drehen.

Der Helfer kniet hinter dem glückten, das Gesicht diesem beide Arme in den Ellenbogen b und zählt unterdessen: „ei zwei—und—zwanzig“ (Einat

Dann faßt der Helfer die Arme und führt sie senkrecht vorn auf den Brustkorb zurück, kräftig nach abwärts und v zusammen und zählt unterdessen zwanzig, vier—und—zwanzig

Ist ein zweiter geübter Helfer soll dieser gleichzeitig die linke Brustklappe; etwa 10mal in der sage).

Wiederbelebung muß so werden, bis Erfolg eintritt oder Todeszeichen feststellt. Nodger Wiederbelebung kann i

Während der Wiederbelebung Beatmungsgerät herbe anwenden (Inhabegerät, P

Fachschulen siehe: Schul

Feuer: Feuerwerk alarm nächsten Feuermelder oder oder Tel. 24 82 81. Brandsteden eigenen Namen nenne

Brennenden Raum dicht nach dem Treppenhaus sch penhaus verqu沿海, im Zimm öffnen; in verqu沿海en Räum Tuch vor dem Mund beweg schen am Weglaufen hind legen, mit Kleidern und Dr gießen, Kleider nicht abrei

Freiwilligmeldung für die Wehrdienst.

Führerschein: Wer auf ein Kraftfahrzeug führen v Straßenverkehrs-Zulassung laubnis der Verwaltungsbe

Die Fahrerlaubnisse (Führgenden Klassen erteilt: 1 (auch mit Beiwagen) mit e 50 cm; Klasse 2: Kraftfahr wucht über 3,5 Tonnen b mehr als 3 Achsen; Klasse 3 die nicht zu Klasse 1, 2 od 4; Kraftfahrzeuge mit einer mehr als 50 cm und Kraf durch die Bauart bestimm digkeit von nicht mehr als

Der Führerschein kann in Lebensjahres für Kraftfahr 2, und 3 erteilt werden.

Die Erteilung eines Führers kann an Jugendliche erst Lebensjahr vollendet ist.

Jugendlichen über 14 J: schein der Klasse 4 zur F